



Fischerei-Verein-Ammerland e.V.

Aufnahmeantrag

Gültig ab Februar 2019

(Richtlinienerlass nach § 12 der Vereinssatzung)

<input type="checkbox"/>	Jungfischer	<input type="checkbox"/>	Altfischer	<input type="checkbox"/>
--------------------------	-------------	--------------------------	------------	--------------------------

Vor- und Zuname: geb. am:

Geburtsort:

Wohnort: / /
PLZ Ort Straße u. Hausnummer

Telefon: Mobil:

E-Mail-Adresse Fischerprüfung abgelegt am:
(Kopie des Fischereischeines als Anlage ist beizufügen)

Ich beantrage die Aufnahme in den Fischerei-Verein-Ammerland e.V. und versichere aus keiner Fischereiorganisation ausgeschlossen worden zu sein. Die Richtlinien auf der Rückseite dieses Antrages habe ich gelesen und erkenne diese zusammen mit der Vereinssatzung, die ich erhalten habe, als verpflichtend an.

Mit dem Aufnahmeantrag sind folgende Beiträge zu entrichten:

Aufnahmegebühr €.....
Jahresmitgliedsbeitrag €.....
Jahresfischereischein €.....

**Bankverbindung des Vereines: Raiffeisenbank Beuerberg Eurasburg
IBAN: DE82 7016 9333 0000 8010 62 BIC: GENODEF1EUR**

Für die geleistete Aufnahmegebühr besteht nach der Übernahme als ordentliches Mitglied in den Verein die Möglichkeit - bis auf Widerruf - nach Erwerb von fünf Jahreskarten in Folge mit der sechsten Karte die Aufnahmegebühr als Bonus zu verrechnen.

Für die jährlichen Pflichten zur Hege und Pflege unseres Fischwassers sind von den arbeitsfähigen Mitgliedern insgesamt drei von vier terminierten Arbeitsdiensten zu leisten. Die Details der jährlichen Abrechnung sind in einer Richtlinie dokumentiert und jeder Teilnehmer hat das Recht zur Einsichtnahme in seine Gesamtabrechnung. Für jeden nicht erbrachten Dienst sind € 50,00 zu entrichten. Die Fischereierlaubnis wird nur nach Vorlage eines gültigen Fischereischeines erteilt. Diesem Antrag ist eine Kopie des Fischereischeines als Anlage beizufügen.

Mit der Übernahme als ordentliches Vereinsmitglied erhält der Antragsteller den Mitgliedsausweis des Landesfischereiverband Bayern e.V.

..... / /
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers / Erziehungsberechtigten

Probefahr endet am:	Vereinsatzung erhalten am:
Mitgliedsausweis erhalten am:	1. Weiherkarte erhalten am:
Mitgliedsnummer:	

Der Antragsteller erkennt seine Rechte und Pflichten, die sich auch aus der Vereinssatzung ergeben, als bindend an:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Probe (Anwartschaft). Stimmt der Vorstand nach Ablauf der Anwartschaft einer Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht zu, erhält der Antragsteller die entrichtete Aufnahmegebühr nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass er dem Verein keinen Schaden zugefügt hat oder offene Zahlungsverpflichtungen, zum Beispiel für nicht geleistete Arbeitsdienste, bestehen.

Die Teilnahme an den jährlich festgelegten Arbeitsstunden zur Hege und Pflege des Fischwassers ist für alle arbeitsfähigen Inhaber eines Jahresfischereischeines von 16 Jahren bis Eintritt in die Rente Pflicht. Im Bedarfsfall können Sondereinsätze eingefordert werden.

Der Abrechnungsmodus unserer Arbeitsdienstleistungen ist wie folgt geregelt:

Im Jahr sind drei Arbeitsdienste abzuleisten. In die für Dienste aufliegenden Listen ist die Teilnahme mit

Familienname und persönlicher Unterschrift eigenverantwortlich zu dokumentieren.

Am Ende des Jahres erfolgt die Auswertung für alle Mitglieder. Das Ergebnis wird zusammen mit Fehlzeiten sowie des fälligen Nachzahlungsbetrages in ein übersichtliches Formblatt eingetragen.

Die Gesamtsumme ist vor der Ausgabe der neuen Weiherkarte als Bringschuld auf unser Vereinskonto im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu überweisen.

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat das Recht auf die Einsichtnahme der Jahresabrechnung der geldwerten Arbeitsdienstleistung. Es besteht eine faire Gleichbehandlung aller arbeitspflichtigen Vereinsmitglieder.

Die Fischereiordnung für den Sonderhamer Weiher bzw. Degerndorfer Weiher ist eine Richtlinie gemäß § 12 unserer Vereinssatzung und entsprechend zu beachten und einzuhalten. Verstöße werden abgemahnt und können im Wiederholungsfall zum Vereinsausschluss führen.

Die Angelfischerei ist nur vom Ufer aus erlaubt.

Fanglisten sind spätestens bis zum Jahresende (1. Februar) an den Gewässerwart abzugeben. Ihre Auswertung dient den künftigen Besatzmaßnahmen und ist daher Pflicht. Die Nichtabgabe ist mit einem Bußgeld belegt.

Für die Betreuung von Jungfischern ist das Merkblatt „Angeln für Kinder und Jugendliche in Bayern“ der Landesjugendleitung zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für Tageserlaubniskarten.

Die Vereinsmitgliedschaft kann jährlich zum 31. Dezember (Posteingang) in schriftlicher Form gekündigt werden. Sie wird vom Verein schriftlich bestätigt.

Zur Erleichterung der Kassenverwaltung ist für alle Verbindlichkeiten der bargeldlose Zahlungsverkehr zu nutzen.

Alle Beiträge und Umlagen sind in einer Richtlinie gem. § 12 der Satzung zusammengestellt. Sie können durch Beschlussfassung des Vorstandes aktualisiert werden. Auf Änderungen wird in der Hauptversammlung hingewiesen und ggfs. begründet.

An den Angelplätzen ist auf Sauberkeit zu achten. Jeglicher Abfall ist zu entsorgen! - Fischwaid ist Naturschutz Der Zustand in den Uferzonen ist das Spiegelbild unseres Vereines.

Beim Befahren der Wege in Uferzonen ist sicherzustellen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren oder als Parkplatz genutzt werden.